

## A. Überschrift 1

- 1 Nachdem wir uns im vorhergehenden Kapitel einen Überblick über die schweizerische Börsengesetzgebung sowie deren mögliche Auswirkungen auf unsere Referenzunternehmung verschafft haben, wollen wir in diesem Kapitel weitere wichtige Bereiche des öffentlichen Wirtschaftsrechts etwas näher beleuchten.
- Das Wirtschaftssystem als Subsystem der Gesellschaft

## B. Überschrift 1

### I. Überschrift 2

- 2 Wir beginnen mit der Besprechung des *Bankengesetzes*; daran anschliessend widmen wir uns der Gesetzgebung über die *Anlagefonds*. Im dritten Teil des Kapitels werden wir sodann auf die Bekämpfung der *Geldwäscherei* zu sprechen kommen. Obwohl diese verschiedenen Rechtsgebiete in erster Linie für Finanzinstitute von besonderer Bedeutung sind, werden wir dabei dennoch feststellen, dass die Rechtsnormen aus diesem Bereich unter Umständen auch für einen „gewöhnlichen“ KMU-Betrieb wie unsere Referenzunternehmung Bedeutung erlangen können.
- Einteilung des BankG

### 1. Überschrift 3

#### a. Überschrift 4

- 3 Das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen ist öffentliches Recht. Nur sehr wenige seiner Bestimmungen wirken sich direkt auf das Verhältnis zwischen Bank und Kunde aus. Das Gesetz enthält Vorschriften betreffend:
- Ziele: Gläubigerschutz und Funktionsschutz
- die Bewilligungsvoraussetzungen zum Geschäftsbetrieb (Art. 3 BankG);
  - eigene Mittel, Liquidität und andere Vorschriften über die Geschäftstätigkeit (Art. 4 f. BankG);
  - besondere gesellschaftsrechtliche Regelungen (Art. 11 ff. BankG);
  - Spareinlagen, Depotwerte, Verpfändungsverträge (Art. 15 ff. BankG);
  - die interne Überwachung und Revision (Art. 18 ff. BankG);
  - die staatliche Aufsicht (Art. 23 ff. BankG);
  - Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen (Art. 38 ff. BankG, die bekannteste Bestimmung dieses Abschnitts ist Art. 47 BankG, die den Schutz des Bank(kunden)geheimnisses bezweckt).

## aa. Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes

- Zweck 5 Das Bankengesetz entstand im Gefolge der Wirtschaftskrise der dreissiger Jahre des 20. Jahrhunderts, von der zahlreiche Gläubiger, insbesondere auch kleinere Sparer, aufgrund von Bankenzusammenbrüchen wirtschaftlich hart getroffen wurden. Das damals neu geschaffene Gesetz über die Bankenaufsicht sollte vorab folgenden drei Zielen dienen: Verbesserter Gläubigerschutz, Sicherung der für die Volkswirtschaft notwendigen Kredite, bessere Aufklärung der Nationalbank über wesentliche volkswirtschaftliche Daten<sup>1</sup>. Das Gesetz wurde in der Zwischenzeit zwar mehrmals revidiert; die alte Zweckbestimmung trifft jedoch im Kern immer noch zu. Nach weit verbreiteter Auffassung dient das Bankengesetz heute zwar primär dem *Gläubigerschutz*, aber auch in zunehmendem Masse dem *Funktionsschutz*, d.h. der Sicherstellung der volkswirtschaftlichen Funktionen des Bankensystems.

## II. Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes

- Ziele: Gläubigerschutz und Funktionsschutz 6 Dem Bankengesetz unterstehen die **Banken**, die **Privatbankiers** und die **Sparkassen**, vom Gesetz gemeinhin als Banken bezeichnet (Art. 1 Abs. 1 BankG). Massgebendes Kriterium, um als Bank im Sinne des Gesetzes zu gelten, ist das von einer **hauptsächlich im Finanzbereich tätigen Unternehmung betriebene Zinsdifferenzgeschäft**. Gemeint ist das gewerbsmässige Entgegennehmen von Geldern, sei dies vom Publikum oder von anderen Banken, um damit auf eigene Rechnung von ihnen wirtschaftlich unabhängige Dritte auf irgendwelche Art zu finanzieren (Art. 2a BankV).

### 1. Überschrift 3

- Das Zinsdifferenzgeschäft als massgebendes Unterstellungskriterium 7 So vertrauen wir beispielsweise einer Bank unsere Lohnkonti oder Ersparnisse zur sicheren und möglichst zinstragenden Verwaltung an. Die Bank wird damit zu unserer Schuldnerin. Das von uns zur Verfügung gestellte Geld ermöglicht es der Bank, ihr ursprüngliches Kerngeschäft zu betreiben, nämlich ihrerseits Ditten gegen ein bestimmtes Entgelt (Zinsen) Kredite einzuräumen.

### 2. Überschrift 3

- Nur Banken im Sinne des Gesetzes sind zum gewerbsmässigen Zinsdifferenzgeschäft zugelassen 8 *Nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätige Unternehmungen* wie Versicherungen oder grosse Industrieunternehmungen nehmen zwar häufig auch Gelder entgegen oder räumen unabhängigen Dritten in einem gewissem Umfange Kredite ein. Sie fallen aber dennoch nicht unter das Bankengesetz, weil es sich bei diesen Geschäftstätigkeiten nicht um ihr Hauptgeschäft handelt. Hingegen dürfen sich diese Unternehmungen auch nicht als „Banken“ bezeichnen (Art. 1 Abs. 4 BankG) und es ist ihnen untersagt, *gewerbsmässig* Publikumsgelder entgegen zu nehmen (Art. 1 Abs. 2 BankG).

<sup>1</sup> BBl 1934 I 175 f.